

BGE 34 I 265

Bundesgericht (BGE), 1908-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_265

FR: ATF 34 I 265

IT: DTF 34 I 265

Volltext

45. Arteil vom 24. Inni 1908 in Sachen Cattaneo gegen Maschinenfabrik Landquart, Gebrüder Wächli & Cie. (Kreisgericht der fünf Dörfer). Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnortes? Die vertragliche Festsetzung eines Erfüllungsortes begründet nicht einen solchen Verzicht; ebensowenig die Nichteinlassung im Prozesse (mit ausdrücklicher Erhebung der Inkompetenzeinrede). Das Bundesgericht hat da sich ergeben: A. Im November 1907 leitete die rekursbeklagte Maschinenfabrik Landquart, Gebrüder Wächli & Cie., gegen den Rekurrenten Gioachimo Cattaneo in Faido beim Kreisgericht der fünf Dörfer in Zizers Klage ein auf Anerkennung und Bezahlung einer Forderung von 1169 Fr. 95 Ets. samt 5% Zins, laut Abrechnung vom 22. Mai 1907 (Forderungsrestanz für Lieferung

■266 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I Abschnitt. Bundesverfassung. und Montage einer „Gattersäge“). Cattaneo, welcher schon zum vorgängigen vermittelamtlichen Sühnevorstand nicht erschienen war, gab auf die Klagezustellung die ausdrückliche Erklärung ab, daß er die Kompetenz des Bündner Richters zur Beurteilung der Streitsache gestützt auf Art. 59 BV nicht anerkenne, und leistete der weiterhin an ihn erlassenen Vorladung zur Hauptverhandlung keine Folge. In dieser letzteren Verhandlung vom 23. April 1908 nun verwarf das Kreisgericht die Gerichtsstandseinrede mit folgender Begründung: Der Beklagte Cattaneo hätte zur Bestreitung des Gerichtsstandes gemäß Art. 248 der (auf den Fall anwendbaren) alten bündnerischen ZPO vom 1. Juni 1871 innert vierzehn Tagen von der Klagezustellung an dem Kreisgericht eine bezügliche Erklärung abgeben und sodann innert der Notfrist von drei Wochen von dieser Erklärung an beim Kleinen Rate eine Gerichtsstandsbeschwerde einreichen sollen. Da er dies letztere unterlassen habe, müsse seine Einrede, weil nicht in gesetzlicher Weise erfolgt, als fallen gelassen betrachtet werden. Laut dem der eingeklagten Forderung zu Grunde liegenden Verträge der Parteien aber sei der Erfüllungsort für alle Vertragsbestimmungen in Landquart. Man müsse daher notgedrungen annehmen, daß Landquart auch Gerichtsstandsort sei. — Gleichzeitig erkannte das Gericht in contumaciam auf Guttheißung der Klage im vollen Umfange, unter Kostenfolge für den Kläger. B. Gegen dieses Urteil des Kreisgerichts der fünf Dörfer hat Gioachimo Cattaneo rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung des Urteils wegen Verletzung der Garantie des Art. 59 BV beantragt. C. Die Maschinenfabrik Landquart, Gebrüder Wächli & Cie., hat wesentlich im Sinne der kreisgerichtlichen Kompetenzbegründung auf Abweisung des Rekurses angetragen. Das Kreisgericht der fünf Dörfer hat sich dieser Vernehmung in allen Teilen angeschlossen; in Erwägung: Da der Rekurrent unbestrittenermaßen in Faido (Kt. Tessin) wohnt und aufrechtstehend ist, und da die streitige Forderung eine persönliche Ansprache betrifft, so steht dem angefochtenen Kompetenzentscheide des Bündner Richters an sich die Vorschrift des Art. 59 BV entgegen, und es könnte dieser Entscheid nur zu Recht be IV. Gerichtsstand des Wohnortes. N° 45. 267 stehen, sofern ein rechtswirksamer Verzicht des Rekurrenten auf die

verfassungsmäßige Garantie des Wohnsitzrichters vorliegen sollte. In dieser Hinsicht kann jedoch vorab auf die Klausel unter Ziffer 8 des Vertrages der Parteien, aus welchem die streitige Forderung abgeleitet wird, lautend: „Erfüllungsort für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist Landquart“ —, nicht abgestellt werden. Denn nach feststehender bundesgerichtlicher Praxis (vergl. z. B. AS 1 Nr. 37 S. 145 Erw. 4 a; 26 I Nr. 82 S. 442) ist die Vereinbarung eines Erfüllungsortes in einem Verträge, entgegen der Auffassung des Kreisgerichts, nicht ohne weiteres als Gerichtsstandskonvention aufzufassen. Eine solche — der Verträge zieht auf den gesetzlichen zu Gunsten eines vertraglich vereinbarten Gerichtsstandes — bedarf vielmehr einer bestimmteren Kundgebung; er muß entweder ausdrücklich formuliert sein, oder aus dem ganzen Inhalt des Vertragsverhältnisses in zwingend schlüssiger Weise hervorgehen. Keine dieser Voraussetzungen aber trifft hier zu: es fehlt eine ausdrückliche Gerichtsstandsklausel und auch für eine konkludente Vereinbarung des Gerichtsstandes in Landquart liegen keine Anhaltspunkte vor; gegen sie spricht vielmehr, abgesehen von der Natur des Vertrages, für den dieser Gerichtsstand keineswegs natürlich und geboten war, namentlich auch die Zugehörigkeit des Rekurrenten zu einem andern Sprachgebiet, da die stillschweigende Anerkennung eines fremdsprachigen Richters im Zweifel vernünftigerweise nicht vermutet werden darf. Allein auch dem weiteren, vom Kreisgericht in erster Linie geltend gemachten Argument, daß der Rekurrent den streitigen Gerichtsstand im Prozesse selbst durch Nichteinhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Bestreitungsverfahrens rechtswirksam anerkannt habe, kann nicht beigezogen werden. Das Bundesgericht hat in Anwendung des Art. 59 BV stets festgestellt, daß der vor einem unzuständigen Richter Belange zur Prozeßeinlassung vor diesem Richter in keiner Weise verpflichtet, also insbesondere auch nicht gehalten die Inkompetenzeinrede nach Maßgabe der dortigen Prozeßgesetzgebung zu verfechten, sondern daß der angegangene Richter die Frage seiner Kompetenz auf Grund einer einfachen Bestreitungserklärung der beklagten Partei, wie sie hier tatsächlich erfolgt ist, von Amtes wegen zu prüfen hat (vergl. z. B. AS 9 4S 34 1 — 1908

Nr. 29 Erw. 2 S. 148 und 11 Nr. 63 S. 429 Erw. 1, in welchem letzterem Falle gerade auch das bündnerische Prozeßrecht in Frage stand). Aus dem gesagten folgt, daß der Rekurrent für die streitige Forderung vor dem Richter seines Wohnortes Faido gesucht werden muß und daß das vom Kreisgericht der fünf Dörfer gegen ihn erlassene Kontumazialurteil als gegen Art. 59 BV verstoßend in allen Teilen aufzuheben ist; — erkannt: Der Rekurs wird gutgeheißen und das Urteil des Kreisgerichts der fünf Dörfer vom 23. April 1908 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.